

SCH 1.4.3 Schulgottesdienste, Schüलगottesdienste, kirchliche Veranstaltungen**SCH 1.4.3**

(Klarstellung)

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. 4 1978 Nr. III A 8-4/50 361*, die Schulgottesdienste, Schüलगottesdienste sowie sonstige kirchliche Veranstaltungen betreffend, hat für den Religionslehrer aller Schulgattungen Unruhe ausgelöst. Auf Drängen der katholischen Religionslehrer an den Gymnasien Bayerns hat Se. Eminenz, der hochwürdigste Herr Kardinal Joseph Ratzinger von München, genanntes Thema noch einmal aufgegriffen. In dem Schreiben des Kardinals an den Kultusminister Dr. Hans Maier vom 30. Mai 1979 werden aus der kultusministeriellen Veröffentlichung vom 21. 4. 1979 die zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Abschnitte 3, Absatz 2 und Abschnitt 3, Absatz 3 zitiert.

Dabei wird u. a. festgestellt, „daß es Schulleiter in wachsender Zahl gibt, die sich nicht mehr getrauen, einen Gottesdienst (sc. während der Unterrichtszeit) zu bewilligen“.

Im Antwortschreiben des Kultusministers vom 26. Juli 1979 wurde darauf hingewiesen, daß die Neuregelung im Einvernehmen mit den beiden großen Kirchen erarbeitet worden und eine Änderung nach so kurzer Zeit der Gültigkeit nicht durchführbar sei. Der Kultusminister wies auf Abschnitt 3, Abs. 2 der Bekanntmachung hin, wonach Schulgottesdienste, „soweit dies möglich ist“, außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden sollen.

Das Kultusministerium habe bei der Formulierung, „soweit dies möglich ist“, besonders an jene Fälle gedacht, „in denen die Verlegung des Schulgottesdienstes in die Zeit außerhalb des Stundenplans in der Regel nicht möglich sein wird“.

Der Kultusminister sagte zu, alle Schulaufsichtsbehörden und Schulen im obigen Sinn unterrichten zu wollen.

Zusammenfassend darf somit gesagt werden:

Die Zahl der Schulgottesdienste aus besonderen Anlässen ist also nicht auf zwei beschränkt. Die Zahl Fünf soll jedoch im Jahr nicht überschritten werden. Außer Anfangs- und Schuljahrs-Schlußgottesdienst können also auch in der Vorweihnachtszeit, in der Fastenzeit, an Ostern etc. Schulgottesdienste im Rahmen der Unterrichtszeit gehalten werden, wenn eine Verlegung auf eine Zeit außerhalb des Unterrichts am Ort nicht möglich ist.

Zu unterscheiden sind davon „Schüलगottesdienste“, die außerhalb der schulischen Verantwortung von der Kirche veranstaltet werden. Während der Schulzeit ist deren Besuch durch Schüler nicht möglich.

Auf eine evtl. Verschiebung der Unterrichtszeiten wird in dem zitierten Erlaß hingewiesen. Ihrer besonderen Beachtung empfohlen wird Absatz 1 des ministeriellen Erlasses: „Gottesdienst als Teil des Religionsunterrichts“ und Absatz 2: „Gottesdienst als Ersatz für ausfallenden schulischen Religionsunterricht“.

(Abl. 1980 S. 115f.)

* Siehe SCH 1.4.2